

# Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege

zwischen

den Eltern<sup>1</sup>

Vorname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_ PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Mobil \_\_\_\_\_ Mobil \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

und

\_\_\_\_\_  
(Name der Kindertagespflegeperson)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift der Kindertagespflegeperson)

Telefon \_\_\_\_\_ Mobil \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

## 1. Vertragsgegenstand

Für das nachfolgend genannte Kind übernimmt die oben bezeichnete Kindertagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages die Erziehung, Bildung und Betreuung im Sinne des § 23 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

....., geb. am.....  
(Name Kind)

<sup>1</sup> Vertragspartner sind die sorgeberechtigten Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil (vgl. §§ 1626, 1626a BGB), Pflegeeltern mit entsprechender Befugnis.

## 2. Betreuungsort

Die Betreuung des Kindes findet gewöhnlich statt

- in den privaten Räumen der Kindertagespflegeperson (Adresse s.o.)
- in anderen Räumen (Adresse: \_\_\_\_\_)
- in der Wohnung der Eltern des Kindes (Adresse: \_\_\_\_\_)

## 3. Betreuungszeiten

3.1. Das Kind hält sich regelmäßig an folgenden Tagen in der Kindertagespflegestelle auf:

	Beginn der Betreuung	Ende der Betreuung	Stunden	Die TPP übernimmt Fahrdienste (Bringen/Abholen)
Montag	Uhr	Uhr		<input type="checkbox"/>
Dienstag	Uhr	Uhr		<input type="checkbox"/>
Mittwoch	Uhr	Uhr		<input type="checkbox"/>
Donnerstag	Uhr	Uhr		<input type="checkbox"/>
Freitag	Uhr	Uhr		<input type="checkbox"/>
Samstag	Uhr	Uhr		<input type="checkbox"/>
Sonntag	Uhr	Uhr		<input type="checkbox"/>
Gesamtwochenstundenzahl				

alternativ:

- Die Betreuung findet flexibel im Rahmen von Schichtdienst statt und entspricht im monatlichen Durchschnitt einem Umfang von wöchentlich \_\_\_\_\_ Stunden.

Es wurden folgende zusätzliche Vereinbarungen zu den Betreuungszeiten getroffen:

.....

.....

3.2 Das Kind besucht zusätzlich zu dieser Kindertagespflege:

- kein anderes Betreuungsarrangement
- Kita / OGS
- ein weiteres (zusätzliches) Tagespflegeverhältnis

3.3 Beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) beantragen die Eltern die Förderung der Betreuung in Kindertagespflege in einem Umfang von

- mehr als 8 bis zu 15 Stunden pro Woche.
- mehr als 15 bis zu 25 Stunden pro Woche.
- mehr als 25 bis zu 35 Stunden pro Woche.
- mehr als 35 bis zu 45 Stunden pro Woche.

Für die Betreuung des Kindes gewährt das zuständige Jugendamt eine pauschale Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit den vom Jugendhilfeausschuss verabschiedeten Richtlinien der Kindertagespflege. Die jeweilige Monatspauschale wird monatlich im Nachhinein durch das Jugendamt an die Pflegeperson überwiesen. Mit der Zahlung des Betreuungsgeldes werden in der Regel abgegolten:

- erzieherische Leistungen der Tagespflegeperson
- Aufwendungen für Unterkunft, Heizung, Beleuchtung
- Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung

Die Förderung durch das Jugendamt schließt Zuzahlungen an die Kindertagespflegeperson aus. Von dem Zuzahlungsverbot ausgenommen ist das Essensgeld.

Nicht abgegolten sind daneben Fahrtkosten, spezielle Baby- und Kindernahrung, Windeln.

Die Förderung durch das Jugendamt verpflichtet die Eltern zur Zahlung eines Elternbeitrages gemäß der gültigen Elternbeitragssatzung.

- 3.4 Gesonderte Dienstleistungen und zusätzliche Betreuungszeiten, die nicht durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden, sollen der Kindertagespflegeperson durch die Eltern vergütet werden. Die Vertragspartner schließen dazu bei Bedarf eine gesonderte Vereinbarung.

#### 4. Vertragsdauer

Die Eingewöhnungszeit beginnt am \_\_\_\_\_. Hierfür wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Das Betreuungsverhältnis beginnt am: \_\_\_\_\_.

Das Betreuungsverhältnis endet am: \_\_\_\_\_<sup>2</sup>, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.

Soll das Vertragsverhältnis fortgesetzt werden, ist das Jugendamt schriftlich über die Vertragsverlängerung zu informieren und die finanzielle Förderung gemäß § 23 SGB VIII 4 Wochen vor Ablauf des vereinbarten Zeitraumes erneut zu beantragen.

Der Vertrag endet mit sofortiger Wirkung, wenn die Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege durch das Jugendamt entzogen oder zeitlich beendet wird.

#### 5. Verpflichtung der Kindertagespflegeperson

- 5.1 Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII mit Gültigkeit bis zum \_\_\_\_\_. Die Eltern werden über die turnusmäßige Verlängerung nach fünf Jahren oder ggf. die Rücknahme der Erlaubnis informiert. Wenn die Betreuung nur in geringem Umfang, kurzfristig oder im Haushalt der Eltern stattfindet, ist eine Erlaubnis nicht erforderlich.

- 5.2 Die Kindertagespflegeperson verfügt über einen aktuellen Nachweis (nicht älter als zwei Jahre) über Kenntnisse zur Ersten Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern nach den Grundsätzen der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung sowie über Infektionsschutz.  ja  nein

---

<sup>2</sup> Ab Vollendung des 3. Lebensjahres hat das Kind Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Nicht immer ist eine unterjährige Aufnahme in einer Kita möglich, evtl. erst zum Beginn (01.08.) des folgenden Kindergartenjahres. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Betreuung in Kita oder OGS über Vollendung des 3. Lebensjahres hinaus bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes in Kindertagespflege betreut werden. Dies ist dem Jugendamt anzuzeigen.

- 5.3 Der Kindertagespflegeperson wird während der unter Ziffer 3.1 vereinbarten Betreuungszeit die Aufsichtspflicht übertragen. Die Aufsichtspflicht darf nur in Notfällen Dritten übertragen werden.
- 5.4 Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich,
- das Kind entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand an Entscheidungen zu beteiligen (§ 8 SGB VIII),
  - die von den Personenberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung zu beachten (§ 9 SGB VIII)
  - das Kind gem. § 22 SGB VIII zu fördern und den Bildungs- und Erziehungsauftrag gem. §§ 2,3 und 13 KiBiz wahrzunehmen.
- 5.5 Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden.  
Die Eltern werden über die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Tageskinder und eigenen Kinder, die Gruppenzusammensetzung und deren Veränderungen informiert.
- 5.6 Personenbezogene Daten der Kinder und Eltern sowie Informationen über die Familie werden vertraulich behandelt und werden nicht an Dritte weitergegeben. Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 13 dieses Vertrages.

## 6. Verpflichtung der Eltern

- 6.1 Die Eltern verpflichten sich, die vereinbarten Bring- und Abholzeiten einzuhalten und Verzögerungen rechtzeitig mitzuteilen.
- 6.2 Die Eltern verpflichten sich, der Kindertagespflegeperson die für die Betreuung des Kindes erforderlichen Informationen mitzuteilen (z.B. Schlaf- und Essensgewohnheiten, sonstige Gewohnheiten, allgemeiner Gesundheitszustand, Impfungen etc.).
- 6.3 Die Eltern bringen regelmäßig nachfolgende Dinge für ihr Kind mit:

Windeln       Windelsack       Ersatzkleidung       Ersatzschuhe

Sonstiges (z.B. spezielle Pflegemittel, Spielzeug u.a.)

.....  
.....

- 6.4 Die Eltern sind darüber informiert, dass ihnen bei ihrer Anwesenheit außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten (z.B. bei Festen) die Aufsichtspflicht ihres Kindes obliegt.

## 7. Zusammenarbeit von Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten

- 7.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Sie informieren sich gegenseitig über die Entwicklung des Kindes sowie über aktuelle Ereignisse, die das Befinden des Kindes beeinflussen können. Dazu gehören auch der aktuelle Gesundheitszustand und medizinische Maßnahmen wie z.B. Impfungen.  
Eine Information über das Ergebnis der sog. „U-Untersuchungen“ wird empfohlen, damit die Kindertagespflegeperson bei Bedarf entsprechende Förderangebote machen kann.

7.2 Es findet ein regelmäßiger Austausch über die Entwicklung des Kindes statt. Über die Häufigkeit, konkrete Termine und die Form des Austausches werden Verabredungen getroffen. Ernährungs- und Erziehungsfragen werden mit den Eltern besprochen.

## 8. Ernährung des Kindes

8.1 Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass das Kind während der Betreuungszeit eine gesunde und ausreichende Ernährung erhält. Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, dafür ein zusätzliches Entgelt zu verlangen.

Für die Verpflegung des Kindes ist eine Pauschale in Höhe von \_\_\_\_\_ an die Kindertagespflegeperson zu entrichten.

8.2 Folgende Mahlzeiten werden in der Betreuungszeit gereicht:

- Frühstück       Mittagessen       Imbiss       Abendessen

8.3 Bei der Ernährung des Kindes soll auf folgende Wünsche geachtet werden:

- kein Schweinefleisch/keine Schweinegelatine
- nur vegetarisch
- .....
- .....
- .....

8.4 Das Kind hat Allergien oder Unverträglichkeiten

- nein
- ja, auf: .....,
- die Reaktion ist: .....,
- folgende Maßnahmen sind dann erforderlich: .....
- .....

## 9. Gesundheitsfürsorge und Hygiene

9.1 Die Eltern informieren die Kindertagespflegeperson wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes. Dazu gehören Auskünfte über chronische Erkrankungen sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Allergien und Unverträglichkeiten. Das Kind hat Allergien oder Unverträglichkeiten (z.B. auf Pflegemittel, Tiere)

- nein
- ja, auf: .....,
- die Reaktion ist: .....,
- folgende Maßnahmen sind dann erforderlich: .....
- .....

- 9.2 Die Gabe von Medikamenten sollte nur von den Eltern durchgeführt werden. Die Kindertagespflegeperson vergibt nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Anweisung eines Arztes Medikamente. Für einen solchen Fall wird der Kindertagespflegeperson eine Vollmacht für die Vergabe von Medikamenten erteilt. Für jede Medikamentengabe wird eine gesonderte, aktuelle Verordnung ausgesprochen und vorgelegt.
- 9.3 Arzttermine des Kindes liegen allein in der Verantwortung der Eltern. Die Kindertagespflegeperson darf nicht selbständig Kontakt zu einem Arzt aufnehmen, um über den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Kindes Erkundigungen einzuholen, es sei denn, der Gesundheitszustand des Kindes macht es erforderlich und der Arzt wurde von den Eltern von seiner Schweigepflicht gegenüber der Kindertagespflegeperson entbunden.
- 9.4 Ist aufgrund einer akuten Erkrankung des Kindes eine Betreuung durch die Kindertagespflegeperson nicht möglich oder nicht sinnvoll, obliegt den Eltern die Betreuung. Die Kindertagespflegeperson soll bei einer akuten Erkrankung des Kindes umgehend informiert werden.
- 9.5 Die Kindertagespflegeperson informiert die Eltern umgehend, wenn sich der Gesundheitszustand des Kindes während der Betreuungszeit verschlechtert bzw. das Kind akut erkrankt, einen Unfall oder eine behandlungsbedürftige Verletzung erfährt. In Notfällen hat die Kindertagespflegeperson die Eltern sofort zu informieren sowie ärztliche Hilfe zu veranlassen.
- 9.6 Eine Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit muss der Kindertagespflegeperson umgehend mitgeteilt werden. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen (§ 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz). Eine aktuelle ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Kindertagespflegestelle nach der Krankheit wieder besucht. Die Eltern des Kindes tragen die ggf. entstehenden Kosten für ein ärztliches Attest.
- 9.7 Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, erforderliche Gesundheitsvorsorgemaßnahmen beim Kind durchzuführen. Dazu zählen: Fieber messen, Sonnenschutzmittel auftragen,

.....

- 9.8 Weitere Regelungen zu Gesundheitsfragen:

.....

.....

- 9.9 In der Kindertagespflegestelle werden Tiere gehalten.

nein

ja, und zwar .....

Die Eltern stimmen zu, dass das Kind mit den aufgezählten Tieren in Kontakt kommt.  
Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, Haustiere regelmäßig einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen und sie frei von Krankheiten und Parasiten zu halten.

## 10. Weitere Vereinbarungen

- 10.1 Die Eltern stimmen zu, dass die Kindertagespflegeperson unter Einhaltung entsprechender Unfallpräventions- und Sicherheitsmaßnahmen die folgenden Unternehmungen durchführen darf:

- das Kind im eigenen Pkw mitnehmen,
- das Kind mit einem Fahrradsitz oder –anhänger transportieren,
- das Kind selbst Laufrad / Roller / Fahrrad fahren lassen,
- mit dem Kind Ausflüge zu anderen Orten außerhalb der Kindertagespflegestelle durchführen  
(Spielplatz, Wald, Tierpark, Bauernhof, etc.)
- mit dem Kind in ein öffentliches Hallenbad oder Freibad zum Schwimmen gehen,
- Sonstiges: .....

10.2 Für den Umgang mit Fernsehen, Smartphone, Tablet oder Computer gelten folgende Regelungen:

.....

.....

.....

**11. Abholerlaubnis**

Folgende Personen sind berechtigt, das Kind bei der Kindertagespflegeperson abzuholen:

Vorname und Name	Anschrift	Telefonnummer

**12. Urlaub und Vertretung der Tagespflegeperson**

- 12.1. Die Tagespflegeperson und die Familie stimmen ihre Urlaubspläne rechtzeitig miteinander ab. Eine Jahresübersicht der betreuungsfreien Tage sollte als Anlage zum Vertrag für jedes Jahr angefügt werden.
- 12.2. Gemäß den seit dem 01.08.2020 gültigen Richtlinien zur Kindertagespflege der Stadt Porta Westfalica hat die Kindertagespflegeperson je Kindergartenjahr (01.08.-31.07.) Anspruch auf bis zu 27 Schließtage (Montag bis Freitag) für Urlaub und Fortbildungen. Während dieser Zeit ist sie von der Betreuung des Kindes freizustellen. Das Pflegegeld wird während dieser Zeit vom Jugendamt weitergezahlt. Vereinbaren die Vertragspartner zusätzliche Urlaubstage, stellen die Eltern die Betreuung ihres Kindes sicher.
- 12.3. Unvorhergesehene Fehlzeiten werden so früh wie möglich angezeigt.
- 12.4 Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson darf das Kind durch eine Vertretungsperson betreut werden.
  - nein
  - ja:

Für den Vertretungsfall werden folgende Absprachen getroffen:

.....

.....

.....

.....

### 13. Schweigepflicht und Datenschutz

- 13.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, sowie den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Betreuungsverhältnis.
- 13.2 Eine Kopie dieses Vertrages erhält das Jugendamt zum Zwecke der Förderung des Betreuungsverhältnisses. Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt nach § 43 Abs. 3 SGB VIII über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind. Werden der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des von ihr betreuten Kindes bekannt, ist sie gemäß § 8a SGB VIII verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.
- 13.3 Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Kindes und der Eltern nur im Rahmen der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten werden nach Beendigung des Vertrags unverzüglich gelöscht, soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen dagegen sprechen, z.B. die Aufbewahrungspflicht von Abrechnungen für das Finanzamt (10 Jahre). Bei Einschaltung Dritter zur Speicherung und/oder Verarbeitung von Daten holt sich die Kindertagespflegeperson hierfür zuvor das Einverständnis der Eltern ein und muss dieselben Pflichten zur Verarbeitung, Speicherung und Löschung dem Auftragnehmer auferlegen.
- 13.4 Sollten in der Kindertagespflegestelle elektronische Geräte zur Erfassung von persönlichen Daten verwendet werden (z.B. Überwachungskameras) oder solche, die während ihrer Funktion persönliche Daten erfassen, müssen die Eltern darüber informiert werden und dem jeweils zustimmen.

### 14. Haftung

- 14.1 Der Kindertagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB und sie haftet bei Verletzung der Aufsichtspflicht.
- 14.2 Um im Haftungsfall bei Schäden abgesichert zu sein, hat die Kindertagespflegeperson bei folgender Versicherung eine Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit abgeschlossen:

.....

- 14.3 Verursacht das Kind in der Tagespflegestelle einen Schaden, haftet das Kind bzw. dessen Eltern nur in dem Maße, wie es haftbar gemacht werden kann (in der Regel erst über 7 Jahren). Sofern die Eltern in diesem Moment aufsichtspflichtig waren, haften diese aufgrund ihrer Aufsichtspflicht.
- 14.4 Wird das Betreuungsverhältnis durch das Jugendamt gefördert, ist das Tagespflegekind über die Landesunfallkasse während der Tagespflege und auf dem Weg dorthin unfallversichert. Ein Unfall ist unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

### 15. Kündigungsrecht



15.1 Die vorzeitige Kündigung des Vertrages ist jeweils nur zum Monatsende unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist möglich. Eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist dem Jugendamt von beiden Vertragspartnern anzuzeigen.

15.2 Während der Vertragslaufzeit ist die Kündigung des Vertrages mit einer Frist von

\_\_\_\_\_ in folgenden Fällen zulässig:

- Das Kind verzieht aus Porta Westfalica.
- Das Kind wechselt in eine Kindertageseinrichtung.

15.3 Während der Vertragslaufzeit ist die Kündigung des Vertrages zum nächstfolgenden Monatsende in folgenden Fällen zulässig:

- Die Zahlung des Beitrages für die Verpflegung ist für 3 Monate im Rückstand.
- Das zu betreuende Kind zeigt untragbare Verhaltensauffälligkeiten (Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder) in der Gruppe und nach Rücksprache mit den Eltern erfolgt keine Besserung.
- Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson bestehen unüberwindbare Differenzen über die Form und den Inhalt der Betreuungsleistung und die Einbindung der Fachberatung des Jugendamtes hat zu keiner Verbesserung geführt.

15.4 Kein zulässiger Kündigungsgrund ist dagegen:

- Die Erhöhung des an die Stadt zu zahlenden Elternbeitrages.
- Wahrnehmung des Urlaubsanspruchs der Tagespflegeperson, z.B. im letzten Monat der Vertragslaufzeit.
- Erkrankung oder Kuraufenthalt des Kindes.

## 16. Vertragsänderungen und Nebenabreden

16.1 Dieser Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Änderungen (z.B. veränderte Betreuungszeiten, Vertragsverlängerung), Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und sind dem Jugendamt anzuzeigen.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt („Salvatorische Klausel“). Für den Fall der Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung verpflichten sich beide Seiten dazu, unter Berücksichtigung des ursprünglich mit der unwirksamen Klausel verfolgten Zwecks, zu der Vereinbarung einer Neuregelung.

16.3 Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

.....  
Unterschrift der Kindertagespflegeperson